

# Konkordatsnachrichten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erfolgen, welche die Fehlerfortpflanzung entsprechend ungünstig beeinflussen mussten. Dass die Längenkontrolle am Gotthard ein geradezu unbefriedigendes Resultat ergab, ist nicht auf das Konto der Triangulation zu setzen, sondern auf den Mangel an Sorgfalt und Aufmerksamkeit, mit dem damals noch die direkten Längenmessungen ausgeführt wurden.

Die Gotthardtriangulation und Absteckung sichert den Namen Gelpke und Koppe ein ehrendes Gedenken, und der unvergessliche Rosenmund hat mit seiner Simplonabsteckung bewiesen, dass die praktische Geodäsie in der Verfeinerung ihrer Resultate vorwärts schreitet. Alle drei deckt nun die Erde; ihr Andenken aber lebt auf, wenn man sich dankbar der bedeutendsten Arbeiten der Ingenieure erinnert. St.

---

### **Grundbuchvermessung.**

In Ausführung von Art. 34 der Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen bestimmt der Bundesrat, dass diejenigen, welche *am 1. Januar 1911* ein Konkordatsgeometerpatent oder ein Patent der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg oder Genf besitzen, als Inhaber eines *eidgenössischen Geometerpatentes* gelten und deshalb zur eidgenössischen Grundbuchvermessung zugelassen werden.

Der Bundesrat hat den Beschluss gefasst, dass die Artikel des schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Grundbuch auf den 1. Januar 1911 in Kraft treten, ebenso der Bundesbeschluss betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910. Alle mit dem letzten Bundesbeschluss in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere Art. 42, Ziffer 1, des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht und über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 treten ausser Kraft.

---

### **Eidg. Geometer-Prüfungskommission.**

Die in Art. 34 lit. d der Verordnung vom 15. Dezember 1910 über die Grundbuchvermessungen vorgesehene *Prüfungskommission für Geometer* wird auf unbestimmte Zeit mit sofortigem Amtsantritt gewählt: 1. Als ordentliche Mitglieder der Behörde:

Fritz Bäschlin, ordentlicher Professor an der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich; Chenaux, Professor an der Universität Lausanne; Simon Crausaz, Ingenieur, in Freiburg; Fehr, Vorsteher des städtischen Vermessungsamtes in Zürich; Fulvio Forni, Geometer, in Locarno; Dr. M. Grossmann, Professor an der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich; E. Röthlisberger, eidgenössischer Vermessungsinspektor, in Bern; 2. als Suppleanten: M. Ehrensperger, Chef des Katasterbureaus der Bundesbahnen, in St. Gallen; W. Leemann, Kantonsgeometer, in Frauenfeld; J. Mermoud, diplomierter Geometer, in l'Isle (Waadt). E. Röthlisberger wird zum Präsidenten dieser Kommission ernannt.

---

### Preis ausschreiben.

Der Verlag der „Allgemeinen Vermessungsnachrichten“, R. Reiss in Liebenwerda, eröffnet eine Preisbewerbung über folgende drei Aufgaben:

1. Empfiehlt es sich, die Koordinatenberechnung über das Messungsliniennetz hinaus weiter zu führen, dergestalt, dass auch für jeden Grenzpunkt die Koordinaten berechnet werden?
2. Grundwertkarten und Kaufpreissachweisungen, beleuchtet in ihrer vielseitigen Verwendungsart und Bedeutung für das öffentliche Leben.
3. Vorschläge für eine Zentralisierung des Vermessungswesens. Ablieferungstermin der Aufgaben bis spätestens 21. Mai 1911 bei dem Verlage der „Allgemeinen Vermessungsnachrichten“.

Es sind 3 Preise von je 250 Mark ausgesetzt. Die preisgekrönten Arbeiten werden Eigentum des Verlages, sie werden veröffentlicht.

Das Preisrichterkollegium kann auch weitere, nicht mit Preisen bedachte Arbeiten zur Veröffentlichung empfehlen; für derartige Arbeiten wird ein Honorar von Mk. 3.50 per Druckseite bezahlt. Das Preisrichterkollegium besteht aus fünf in Fachkreisen bestbekanntesten Herren, von denen hier der Kürze halber nur Prof. Curtius Müller, Poppelsdorf, genannt sei.

Näheres finden unsere Leser, welche sich namentlich um Aufgabe 1 speziell interessieren dürften, in Nr. 51 der „Allg. V.-N.“ vom 17. Dezember 1910.

---